

Weisung «Lesezentrum» an der Sekundarstufe I

1. Zweck

Die Weisung regelt die Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen an die Einführung und den Betrieb eines Lesezentrums.

Sie klärt die Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen an die Einführung und den Betrieb eines Lesezentrums an den Schulstandorten der Sekundarstufe I im Kanton Basel-Landschaft. Gleichzeitig enthält die Weisung Vorgaben, um einen guten Betrieb eines Lesezentrums zu gewährleisten.

2. Funktion des Lesezentrums

Das Lesezentrum vereint die zentralen Bereiche der bestehenden Schulbibliotheken/-Mediatheken: Raum, Medienangebot, Dienstleistung und personelle Ressourcen.

Gleichzeitig erweitert es das Angebot, weil es die laufende Entwicklung von Schule und Unterricht durch Möglichkeiten für selbst gesteuertes, entdeckendes und fächerübergreifendes Lernen, E-Learning, Kurse in der Bibliothek, freien Zugang zu Medien und die Erweiterung der Medienkompetenz, durch Arbeiten in Gruppen und Lernwerkstätten ergänzt. Zudem bietet es die Möglichkeit zu Tagesstrukturen.

Das Lesezentrum soll Leseförderung im Unterricht unterstützen, kann diese aber nicht ersetzen. Wichtig ist, dass Schülerinnen und Schüler ihr Lesezentrum als einen attraktiven Treffpunkt und Aufenthaltsort im Schulhaus entdecken, wahrnehmen und nutzen können. Das Lesezentrum wird in der Schule dadurch verankert, dass es allen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern offensteht.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind während der Unterrichtszeiten und der grossen Pause. Sinnvoll sind mind. 20 Stunden pro Woche. Die Räume sind während den Unterrichtszeiten jederzeit zugänglich. Die Verteilung dieser Öffnungszeiten auf die Wochentage ist in der Kompetenz der Schulleitung. Dabei können verlängerte Öffnungszeiten auch durch die Anwesenheit von Personal ohne bibliothekarische Berufsausbildung gewährleistet werden.

4. Ziele des Lesezentrums

- Stärkung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- Aufbau eines Medienangebotes, das den Unterricht unterstützt.
- Raum- und Infrastrukturangebot, das Arbeiten in Gruppen und im Klassenverband ermöglicht.
- Angebot eines leicht zugänglichen Ortes im Schulhaus, in dem Schülerinnen und Schüler zusammen, frei und betreut lesen und arbeiten können.
- Angebot eines attraktiven Freizeitortes, in dem Schülerinnen und Schüler sich gerne aufhalten und sich entspannen können.
- Gewährleistung einer professionellen Beratung der Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen.

5. Lage und räumliche Bereiche des Lesezentrums

Das Lesezentrum basiert auf einem offenen und flexiblen Konzept. Eine zentrale, gut erreichbare Lage – allenfalls in unmittelbarer Nähe zu anderen öffentlichen und belebten Bereichen der Schulanlage erschliesst optimale Nutzungsmöglichkeiten und Synergiegewinne. Ein Zugang zum Ausenbereich ist – wenn möglich – zu realisieren.

Ein Lesezentrum besteht aus drei Funktionsbereichen, die multifunktional sind und auch ineinanderfliessend verwendet werden können:

- Mediathek als Medienbereich.
- Gruppenraum und Computer-Arbeitsplätze als Arbeitsbereich für Gruppen und Klassen (IT gemäss Konzept im Schulprogramm).
- Treffpunkte in Form von mobilen Sitzgruppen als Lese- und Aufenthaltsbereiche.

6. Personelles

An einer Schule ist für die Leitung des Lesezentrums ein Pensum von mindestens 50% einzusetzen. Die zu leistende Arbeit setzt sich zusammen aus Konzeptentwicklung, Betreuung der Schülerinnen und Schüler während Öffnungszeiten, Einbindung in Unterricht und Schulentwicklung, Vernetzung im Schulhaus und mit anderen Bibliotheken. Die Jahresarbeitszeit wird nach Vorgabe der Schulleitung geleistet.

6.1 Anforderungsprofil

Vorausgesetzt wird eine bibliothekarische und/oder medienpädagogische Berufsausbildung. Zudem sollen eine breite Allgemeinbildung sowie Grundwissen in Didaktik und Methodik vorhanden sein. Lesezentrumsleitungen haben ein gutes Gespür für die Lebenswelt von Jugendlichen. Sie sind engagierte, motivierte Profis in Sachen Information und können den Umgang damit vermitteln. Für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen konzipieren sie zielgruppengerechte Angebote. Eine Weiterbildungsbereitschaft in aktuellen Themen wird vorausgesetzt.

6.2 Finanzierung der Personalkosten

Die Personalkosten für die Leitung eines Lesezentrums werden von den Sekundarschulen im Rahmen ihres Schulbudgets getragen. Die Schulleitungen setzen dafür in der Aufbauphase Lektionen aus dem «ergänzenden Angebot» sowie den Anteil des Schulpools ein, der bisher für die Schulbibliothek aufgewendet wurde. Danach kann auf Antrag die Stelle in den kantonalen Stellenplan aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die beantragte Stelle im Aufgaben- und Finanzplan durch den Regierungsrat bewilligt wird. Zusätzliche Aufgaben des Lesezentrums (z.B. Lernraum, Mittagsbetreuung etc.) werden durch das ergänzende Angebot finanziert (Lohnumrechnungsbeispiel siehe Anhang).

6.3 Anstellung

Anstellungsbehörde der Lesezentrumsleitung und weiteren Mitarbeitenden des Lesezentrums ist die Schulleitung ([§ 82b Abs. 1 Bst. c des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 \[SGS 640\]](#) und [§ 8 der Verordnung vom 10. März 2026 über die Schulbibliotheken \[Vo SB, SGS 645.71\]](#)). Die Administration der Anstellung erfolgt über die Abteilung Personal der BKSD.

6.4 Organisatorische Einbettung

Die Lesezentrumsleitung ist der Schulleitung unterstellt ([§ 8 Vo SB](#)). Die Fachstelle Schulbibliotheken als Kompetenzzentrum zur Förderung der Lesezentren begleitet deren Aufbau und Betrieb fachlich und unterstützt die Schulleitungen bei der Personalrekrutierung. Sie sorgt für den Ideen- und Erfahrungsaustausch unter den Lesezentrumsleitenden und deren Weiterbildung. Die Lesezentren erstatten der Fachstelle Schulbibliotheken und der Schulleitung in Form einer jährlichen Statistik Bericht.

7. Betriebliche Ausstattung und Arbeitsplatz für Personal

Die Ausstattung mit Mobiliar und Technik richtet sich nach dem Leitfaden Ausbaustandards Sekundarschulen (Sek I) und den Richtlinien für Schulbibliotheken (Kapitel 3.4). Die Fachstelle Schulbibliotheken wird in die Planung der Inneneinrichtung mit einbezogen. Die Ausstattung von Schülerinnen- und Schülerarbeitsplätzen mit IT-Mitteln erfolgt nach Rücksprache mit dem AVS durch die IT.SBL.

8. Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Lesezentrums

8.1 Allgemeines

Für den Entscheid betreffend der Umsetzung von Lesezentren an den Baselbieter Sekundarschulen gelten folgende Grundlagen:

- [Bildungsgesetz vom 06.06.2002 \(SGS 640\)](#)
- [Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen vom 16. Juni 2009 \(SGS 648.11\)](#)
- [Verordnung über die Schulbibliotheken vom 10. März 2026 \(SGS 645.71\)](#)
- Evaluationsbericht «Lesezentrum an der Sekundarschule Waldenburgertal in Oberdorf» (<https://www.bibliothekenbaselland.ch/schulbibliothekenlesezentren/lesezentren/pilotprojekt>)
- Leitfaden Ausbaustandards Sekundarschulen Sek I (internes Dokument)
- Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft:
 - [Personalgesetz \(SGS 150\)](#)
 - [Personaldekret \(SGS 150.1\)](#)
 - [Personalverordnung \(SGS 150.11\)](#)
- [Weisung für Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte «Unterrichtsmodelle»](#)
- Schulprogramm der jeweiligen Sekundarschule

8.2 Schulprogramm

Wenn eine Sekundarschule ein Lesezentrum betreiben möchte, muss dies im Schulprogramm verankert werden. Damit wird eine Beständigkeit und eine definierte klare Verbindlichkeit hergestellt. Das Lesezentrum kann als einer der Schwerpunkte der Schule im Schulprogramm festgelegt werden.

Das Schulprogramm spiegelt die aktuelle Praxis der Schule wider. Es beschreibt bzw. verweist auf gültige Strukturen, Abläufe und Prozesse. Es zeigt auf, in welche Richtung sich die Schule in welchem Zeitraum weiterentwickeln will und dient dabei als verbindliche Wegweisung in der Umsetzung. Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule und richtet sich nach folgenden Grundsätzen (Zusammenstellung der relevanten Rechtsgrundlagen):

- a. Der **Schulrat** trägt die strategische Verantwortung. Er genehmigt das Schulprogramm. Dort sind die pädagogischen Ziele sowie die Planung der Entwicklung der Schule festgelegt (§ 82i Abs. 1 Bst. f und § 59 Abs. 2 Bst. a Bildungsgesetz).
- b. Die Schulleitung trägt die Verantwortung auf operativer Ebene. Ihr obliegt die Personalführung. Sie ist die pädagogische, administrative und organisatorische Leitung der Schule und erarbeitet unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvent und des Schulrats das Schulprogramm (§ 82b Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz).
- c. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird (§ 63 Abs. 1 Bst. a Bildungsgesetz).
- d. Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms (§ 71 Abs. 1 Bst. a Bildungsgesetz).
- e. Die Entwicklungsschwerpunkte sind in der Schulentwicklungsplanung abgebildet (§ 59 Abs. 2 Bst. c^{bis} Bildungsgesetz).
- f. Die gesetzlichen Grundlagen werden eingehalten insbesondere: Bildungsgesetzgebung inkl. Stundentafel, Lehrplan, Lektionendeputat.
- g. Zusätzliche Rahmenbedingungen bestehen bei baulichen Massnahmen.

8.3 Prozessschritte

Die Prozessschritte entsprechen denen anderer Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekten:

- a. **Auftragserteilung:** Schulleitung entwirft mit dem Schulrat zusammen einen Projektauftrag und sendet ihn zur Überprüfung ans AVS (Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung). Das AVS gibt der Schulleitung eine Rückmeldung. Indem der Schulrat die Aufnahme des Projekts in die Schulentwicklungsplanung (Schulprogramm) genehmigt, hat die Schulleitung den Auftrag, das Projekt zu realisieren.
- b. **Initialisierungsphase:** Mögliche Varianten für das Vorgehen aufzeigen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, bei Bedarf unter Einbezug des AVS. Projektplan erstellen und Mehrjahresplanung anpassen. Transparenter und partizipativer Einbezug des Kollegiums. Die Schulleitung dokumentiert z.H. des Schulrats, wie der Einbezug des Konvents im Prozess sichergestellt wurde (z.B. eindeutige Stimmungsbilder, qualifiziertes Mehr, eindeutige Umfrageergebnisse). Schriftliche Information an das AVS über den Start der Initialisierungsphase. Variantenentscheid des Schulrates.
- c. **Konzeptphase:** Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten. Sicherstellen der Akzeptanz bei Lehrpersonen und beachten des Mitwirkungsrechts der Lehrpersonen bei der Erarbeitung des Schulprogramms. Finanzielle und bauliche Auswirkungen müssen im Konzept berücksichtigt werden. Die Schulleitung muss den Bedarf an Raum, IT-Mitteln und Mobiliar frühzeitig mit der Abteilung Raum und Infrastruktur vom Generalsekretariat des BKSD und der Abteilung Betrieb und Weiterbildung des AVS besprechen (Infrastrukturgespräche). Das Konzept mit Umsetzungsplanung (inkl. Evaluation) wird dem AVS zur Genehmigung zugestellt und das Schulprogramm wird anschliessend angepasst.
- d. **Realisierungsphase:** Lesezentrum ist im Schulprogramm (pädagogisches und organisatorisches Konzept) verankert.
- e. **Einführungsphase:** Umsetzen des Projekts inkl. allfälliger Bauprojekte (vgl. Grundsätze Abschnitt 8.2). Die Voraussetzung und Grundlage für die räumliche Konzeption eines Lesezentrums ist das Vorliegen eines genehmigten Schulprogramms mit pädagogischem Konzept. Es ist möglich, das Lesezentrum bis zur Fertigstellung der zugewiesenen Räumlichkeiten in Übergangsräumen unterzubringen. Interne bzw. externe Evaluation des Projektes mit entsprechenden Anpassungen (Evaluationszyklus: Erarbeiten – umsetzen – überprüfen/evaluieren – anpassen).
- f. **Projektabschluss:** Abgabe Schlussbericht an den Schulrat und an das AVS.

8.4 Raum

Die Verordnung vom 16. Juni 2009 über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen ([SGS 648.11](#)) und der interne «Leitfaden Ausbaustandards Sekundarschulen Kanton Basel-Landschaft» des Hochbauamtes der Bau- und Umweltschutzdirektion bilden die Grundlage für die Planung und Realisierung von Neu- und Umbauten der Sekundarschulen.

Insbesondere sind § 1 und § 4 des Raumprogramms zu beachten:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von Schulbauten und Schuleinrichtungen der Sekundarschulen nach Massgabe der Raumprogrammrichtlinien gemäss Anhang.

§ 4 Bauvorhaben

¹ Die Errichtung von Neubauten sowie Sanierungen und Umbauten in bestehenden Sekundarschulanlagen richten sich nach den Raumprogrammrichtlinien.

² Die Raumprogrammrichtlinien für Raumflächen und Anzahl Räume pro Schulanlage gelten als Richtzahlen.

³ Bauvorhaben müssen dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit gerecht werden.

⁴ Bei Sanierungen und Umbauten müssen die baulichen Eingriffe verhältnismässig sein.

Die im Anhang der Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen beschriebenen Raumrichtlinien einer Mediathek (bis 500 Schülerinnen und Schüler = 250 m²) genügen für die Errichtung eines Lesezentrums.

8.5 Finanzierung

Voraussetzung für das Führen eines Lesezentrums ist die Verankerung des Konzeptes im Schulprogramm und die Finanzierung der entsprechenden Lohnkosten (siehe Abschnitt 6.2).

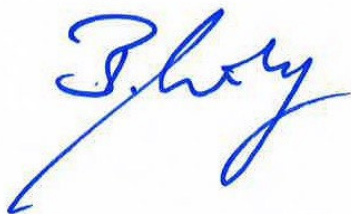
9. Anspruch

Die Voraussetzungen unter Punkt 8 müssen für die Einführung und das Betreiben eines Lesezentrums vollumfänglich gegeben sein. Es besteht kein genereller Anspruch der Schulen auf ein Lesezentrum.

10. Gültigkeit

Diese Weisung ist gültig ab dem 1.6.2026.

Liestal, den 27.5.2026



Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen

Anhang

Erläuterung Lohnumrechnungen LB 10 bzw. 14 (Stand Mai 2026):

Die Lektionen aus dem ergänzenden Angebot werden durch die Umwandlung von Lohnband 10 in Lohnband 14 wie folgt berechnet:

Lohneinstufung	ML 100%	40% LB 14	Pensum	Wochenlektionen
LB 14, EW 10	8'228.75	4'114.40	50.00	
LB 10, EW 10	10'770.40	4'114.40	38.00	10.31

Rechenbeispiel:

Ein 50%-Pensum für die Leitung Lesezentrum im Lohnband 14 benötigt gesamthaft 11 Lektionen. Diese müssen in der Aufbauphase aus einer Kombination aus dem ergänzenden Angebot und dem Schulpool finanziert werden.